Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache **3118**

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Alterssicherung der Landwirte (GAL)

Inhalt

Erster Abschnitt: Anspruchsberechtigter Personenkreis . . . . . § 1

Zweiter Abschnitt: Leistungen . . . . . §§ 2 bis 6
Leistungsvoraussetzungen . . . . . §§ 2 und 3
Höhe des Altersgeldes . . . . . § 4
Mehrleistungen . . . . . § 5
Allgemeine Vorschriften über das Altersgeld . . . . . § 6

Dritter Abschnitt: Aufbringung der Mittel . . . . . §§ 7 bis 10
Beiträge . . . . . § 7
Kreis der Beitragspflichtigen . . . . . § 8
Höhe des Beitrags . . . . . § 9
Entrichtung des Beitrags . . . . . § 10

Vierter Abschnitt: Landwirtschaftliche Alterskassen . . §§ 11 bis 20
Errichtung der landwirtschaftlichen Alterskassen . . . . . § 11
Aufsicht über die Alterskassen . . . . . § 12
Organe und Geschäftsführung . . . . . § 13
Erstattung von Verwaltungskosten . . . . . § 14
Beziehungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zueinander § 15
Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen . . . . § 16
Organe des Gesamtverbandes . . . . . § 17
Vorstand und Geschäftsführung des Gesamtverbandes . . . . § 18
Rücklage; Betriebsmittel; Vermögen . . . . . § 19

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Fünfter Abschnitt: Freiwilliger Beitritt zur Alterskasse . . . . § 20

Sechster Abschnitt: Verfahrens- und Ordnungsvorschriften §§ 21 bis 23

Verfahrensvorschriften . . . . . § 21

Rechtsweg . . . . . § 22

Strafen . . . . . § 23

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 24 bis 32

Anrechnung auf Altenteilbeträge . . . . . § 24

Freiwilliger Beitritt zur Alterskasse . . . . . § 25

Altersgeldzahlung bei Nichterfüllung der Leistungsvoraussetzungen . . . . . § 26

Übergangsregelung für Inhaber privater Rentenversicherungsverträge . . . . . § 27

Übergangsregelung für die Finanzierung . . . . . § 28

Einberufung der ersten Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes . . . . . § 29

Ermächtigung zur Bekanntmachung . . . . . § 30

Geltung im Land Berlin . . . . . § 31

Inkrafttreten . . . . . § 32

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

ANSPRUCHSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

§ 1

(1) Altersgeld nach diesem Gesetz erhalten hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Witwen und Witwer.

(2) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit (Unternehmen) gehen.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft sowie des Wein- und Gartenbaues.

(4) Hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind diejenigen, deren landwirtschaftliches Unternehmen eine dauerhafte Existenzgrundlage bildet; dies gilt als gegeben, wenn ein von dem Träger der Alterssicherung nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegegebenheiten festgestellter Einheitswert überschritten ist.

ZWEITER ABSCHNITT

LEISTUNGEN

Leistungsvoraussetzungen

§ 2

(1) Ein landwirtschaftlicher Unternehmer erhält Altersgeld, wenn er

a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und

b) mindestens 15 Jahre Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt hat und

c) nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen an den Hoferben übergeben oder sonst sich des landwirtschaftlichen Unternehmens entäußert hat.

(2) Bei teilweiser Übergabe oder Entäußerung gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c als erfüllt, wenn das verbleibende Unternehmen einen Einheitswert von nicht mehr als 1500 Deutsche Mark hat.

(3) Eine Verpachtung gilt nur dann als Entäußerung, wenn der Betrieb ungeteilt und für einen Zeitraum von mindestens 18 Jahren verpachtet wird.

(4) Eine Übergabe oder Entäußerung des Unternehmens an den Ehegatten gilt nicht als Übergabe oder Entäußerung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c.

(5) Betreibt ein Unternehmer mehrere Unternehmen, so ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn er sämtliche Unternehmen übergeben hat.

(6) Betreiben beide Ehegatten hauptberuflich gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn beide Ehegatten das Unternehmen übergeben oder sich dessen entäußert haben.

§ 3

(1) Die Witwe oder der Witwer eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhält Altersgeld,

a) wenn der verstorbene Ehegatte Altersgeld bezogen hat oder

b) wenn die Witwe oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und den Betrieb nicht weiterführt, und wenn der verstorbene Unternehmer mindestens 15 Jahre der Alterssicherung der Landwirte angehört hat.

(2) §§ 1269, 1270 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (neue Fassung) gelten für Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer entsprechend.

Höhe des Altersgeldes

§ 4

(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 60 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 40 Deutsche Mark monatlich. § 1272 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung neuer Fassung gilt.

(2) Ehegatten, für die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 zutreffen, steht nur ein Altersgeld zu. Empfangsberechtigt ist derjenige Ehegatte, der die Beiträge gezahlt hat (§ 8 Abs. 6). Bei Tod des empfangsberechtigten Ehegatten gilt § 3.

(3) Steht beiden Ehegatten je ein Anspruch auf Altersgeld zu, so erhält jeder Ehegatte nur das einer Einzelperson zustehende Altersgeld.

(4) Treffen mehrere Ansprüche auf Altersgeld in einer Person zusammen, so wird nur ein Altersgeld gewährt.

Mehrleistungen

§ 5

Die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen kann durch Beschluß der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit ein zusätzliches Altersgeld festsetzen. Der Vomhundertsatz der Veränderung des Altersgeldes darf seit der letzten Festsetzung den Vomhundertsatz der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1260 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung neuer Fassung) im gleichen Zeitraum nicht übersteigen.

Allgemeine Vorschriften über das Altersgeld

§ 6

(1) Der Anspruch auf Altersgeld richtet sich gegen die landwirtschaftliche Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.

(2) Übernimmt ein Altersgeldempfänger erneut ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ruht der Anspruch auf Altersgeld. Der Empfänger hat der landwirtschaftlichen Alterskasse die Übernahme des Unternehmens innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

(3) Die §§ 1287, 1288, 1292, 1293, 1293 a, 1294 Abs. 1 und 4, 1295, 1298 der Reichsversicherungsordnung neuer Fassung und §§ 29, 119 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

AUFBRINGUNG DER MITTEL

Beiträge

§ 7

(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht.

(2) Die Beiträge sollen monatlich erhoben werden. Im übrigen gelten für den Beitragseinzug die Vorschriften über den Beitragseinzug zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Satzung kann Näheres bestimmen.

Kreis der Beitragspflichtigen

§ 8

(1) Beitragspflichtig sind hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1).

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer, die wegen einer regelmäßigen Tätigkeit in der sozialen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Handwerker versicherungspflichtig sind, sind für die Dauer der diese Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz befreit.

(3) Umfaßt die Versicherungspflicht gemäß Absatz 2 mehr als sechs Monate im Kalenderjahr, so ist auch die übrige Zeit beitragsfrei.

(4) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach Vollendung des 51. Lebensjahres erstmalig beitragspflichtig werden, sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie eine Rente aus der sozialen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Handwerker beziehen oder die in § 1230 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung neuer Fassung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer zahlt nur einen Beitrag; das gilt auch dann, wenn er mehrere landwirtschaftliche Unternehmen betreibt.

(6) Betreiben Ehegatten oder Verwandte bis zum dritten Grade gemeinsam hauptberuflich ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist nur ein Beitrag zu zahlen. Beitragspflichtig ist derjenige Ehegatte oder Verwandte, dem die Verwaltung des Unternehmens vorwiegend obliegt.

Höhe des Beitrags

§ 9

(1) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich hoch.

(2) Die Höhe des Beitrags ist für sämtliche landwirtschaftliche Alterskassen von der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festzusetzen und so zu bemessen, daß die Summe der Beiträge die nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten deckt.

Entrichtung des Beitrags

§ 10

(1) Die Beiträge sind an die Alterskasse abzuführen, die bei der für den Unternehmer zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht.

(2) Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, so hat er Beiträge an die Alterskasse zu entrichten, die für das Unternehmen mit dem höchsten Einheitswert zuständig ist.

VIERTER ABSCHNITT

LANDWIRTSCHAFTLICHE ALTERSKASSEN

Errichtung der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 11

(1) Als Träger der Altersgeldzahlung wird bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Aufsicht über die Alterskassen

§ 12

(1) Die Aufsicht über die Alterskassen führt die für die Aufsicht über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der die Alterskasse errichtet ist, zuständige Stelle. Ihr obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans.

(2) Die §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

Organe und Geschäftsführung

§ 13

(1) Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind. In Angelegenheiten dieses Gesetzes wirken die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit.

(2) Geschäftsführer der Alterskasse ist der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

(3) Für die Geschäftsführung und die Selbstverwaltung der Alterskassen sind die für die jeweilige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft geltenden Vorschriften maßgebend.

Erstattung von Verwaltungskosten

§ 14

Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind ihr von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

Beziehungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zueinander

§ 15

Reichen 95 vom Hundert der Beitragseinnahmen einer landwirtschaftlichen Alterskasse zur Deckung der Aufwendungen nach §§ 4 und 5 Abs. 2 in einem Rechnungsabschnitt nicht aus, so wird der Fehlbetrag von sämtlichen Alterskassen gemeinsam nach Maßgabe der Zahl ihrer Mitglieder getragen.

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 16

(1) Bei dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen errichtet. Der Gesamtverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Mitglieder des Gesamtverbandes sind die landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen, die Durchführung des finanziellen Ausgleichs unter den landwirtschaftlichen Alterskassen gemäß § 15 sowie die Durchführung der ihm durch dieses Gesetz weiterhin zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Alterskassen haben dem Gesamtverband der Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Aufsicht über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt das Bundesversicherungsamt. Die §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(6) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erhebt zur Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben von seinen Mitgliedern eine Umlage, deren Höhe von der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festgesetzt wird.

Organe des Gesamtverbandes

§ 17

(1) Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Jede Alterskasse entsendet in die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes zwei Mitglieder ihres Vorstandes, die von diesem gewählt werden. Eines dieser Mitglieder muß Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte sein.

(3) Der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
2. die Aufstellung und die Änderung der Satzung;
3. die Festsetzung des Haushaltsplans;
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
6. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
7. die Festsetzung der Beitragshöhe nach § 9 Abs. 2;
8. die Änderung der Höhe des Altersgeldes nach § 5 Abs. 2;
9. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

Vorstand und Geschäftsführung des Gesamtverbandes

§ 18

(1) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Aus jeder Alterskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Geschäftsführer des Gesamtverbandes ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

(3) Die §§ 5 bis 8 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) gelten entsprechend.

Rücklage; Betriebsmittel; Vermögen

§ 19

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat eine Rücklage zu bilden.

(2) Die Rücklage soll den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen einzelner Alterskassen während eines Rechnungsabschnitts und unterschiedlicher Aufwendungen aller Alterskassen in aufeinanderfolgenden Rechnungsabschnitten erleichtern.

(3) Die Rücklage soll das Dreifache der von der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Alterskassen zu deckenden monatlichen Aufwendungen für das Altersgeld nach dem Durchschnitt der drei vorhergehenden Geschäftsjahre nicht übersteigen.

(4) Jede landwirtschaftliche Alterskasse kann Betriebsmittel ansammeln.

(5) Die Betriebsmittel sollen dem Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen innerhalb eines Rechnungsabschnitts dienen. Sie sollen die Höhe des sechsfachen Monatsbedarfs der von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen nicht übersteigen.

(6) Die Höhe der jährlich in die Rücklage und den Betriebsstock einzulegenden Beträge bestimmt für die Rücklage des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen, für den

Betriebsstock der landwirtschaftlichen Alterskasse die Vertreterversammlung der landwirtschaftlichen Altersklasse.

(7) §§ 25 bis 27 e der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

FREIWILLIGER BEITRITT ZUR ALTERSKASSE

§ 20

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach diesem Gesetz nicht beitragspflichtig sind, können innerhalb eines Jahres nach Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens der Alterskasse freiwillig beitreten, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen einen Einheitswert von mindestens 1500 Deutsche Mark hat.

(2) Die Beitrittserklärung ist unwiderruflich, solange die Voraussetzungen für die Berechtigung zum freiwilligen Beitritt gegeben sind.

(3) Für landwirtschaftliche Unternehmer, die der Alterskasse nach Absatz 1 freiwillig beigetreten sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

VERFAHRENS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Verfahrensvorschriften

§ 21

(1) Altersgeld wird auf Antrag gewährt.

(2) Für das Verwaltungsverfahren und die Auszahlung des Altersgeldes finden die für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Rechtsweg

§ 22

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne des § 51 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326).

Strafen

§ 23

(1) Die Strafvorschriften der §§ 142 bis 145 der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig es unterläßt, die in § 9 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, kann vom Vorstand der landwirtschaftlichen Alterskasse mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Deutsche Mark belegt werden. Die §§ 146 und 147 der Reichsversicherungsordnung gelten sinngemäß.

(3) Die Ordnungsstrafen werden wie Rückstände beigetrieben. Sie fließen in die Kasse des Versicherungsträgers.

SIEBENTER ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anrechnung auf Altenteilbeträge

§ 24

(1) Hat ein Altersgeldberechtigter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen den übernehmenden Unternehmer einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages aus einem Altenteilsvertrag oder aufgrund eines Gesetzes, so ist der beitragsverpflichtete Unternehmer berechtigt, diesen Betrag bis zur Höhe des nach § 9 zu zahlenden Beitrages zu kürzen, wenn er nach diesem Gesetz beitragspflichtig ist.

(2) Das Recht zur Kürzung erlischt, wenn der Zahlungsverpflichtete nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Anspruchsberechtigten schriftlich erklärt, daß er von dem Kürzungsrecht Gebrauch macht. Dies gilt auch, wenn ein Anspruchsberechtigter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Gewährung des Altersgeldes noch nicht erfüllt hat.

Freiwilliger Beitritt zur Alterskasse

§ 25

Landwirtschaftliche Unternehmer, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 erfüllen und das Unternehmen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommen haben, können innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der landwirtschaftlichen Alterskasse beitreten.

Altersgeldzahlung bei Nichterfüllung der Leistungsvoraussetzungen

§ 26

(1) Ehemalige hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer sowie nach diesem Gesetz beitragspflichtige Unternehmer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 51. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Altersgeld, wenn sie

a) die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a und c erfüllen und

b) während der 15 Jahre, die der Übergabe oder Entäußerung eines im Bundesgebiet oder Westberlin liegenden Unternehmens vorausgegangen sind, hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 waren. Dies gilt als erwiesen, wenn der dem Antragsteller im Unternehmen nachfolgende Unternehmer beitragspflichtig ist.

(2) Auf die Frist von 15 Jahren im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 1256 der Reichsversicherungsordnung neuer Fassung genannten Ersatzzeiten sowie bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 vor der Vertreibung anzurechnen.

(3) Der Bezug einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, soweit diese überwiegend auf Pflichtversicherungsbeiträgen beruht, der Alterssicherung der Handwerker sowie von Versorgungsbezügen, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, schließt den Bezug des Altersgeldes gemäß Absatz 1 aus.

(4) Für Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Unternehmer gilt Entsprechendes.

Übergangsregelung für Inhaber privater Rentenversicherungsverträge

§ 27

Beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Vertrages mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung Anspruch auf Zahlung einer Rente

a) in Höhe von mindestens 50 Deutsche Mark nach Vollendung des 65. Lebensjahres und

b) im Falle ihres Todes in Höhe von mindestens 30 Deutsche Mark an ihre Witwe

haben, sind auf Antrag von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz zu befreien, wenn

a) der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird und

b) der Vorgänger im Unternehmen und dessen Ehegatte verstorben sind oder gegenüber der Alterskasse schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten.

Übergangsregelung für die Finanzierung

§ 28

Die nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen für die ersten sechs Monate trägt der Bund.

Einberufung der ersten Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes

§ 29

Der Bundesminister für Arbeit beruft die erste Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Ermächtigung zur Bekanntmachung

§ 30

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes als besonderes Buch in die Reichsversicherungsordnung einzufügen, bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Geltung im Land Berlin

§ 31

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

§ 32

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1957

Dr. Krone und Fraktion.